

Wann ist ein Anerkennungsantrag erforderlich?

Ein Anerkennungsverfahren ist erforderlich, wenn eine im Curriculum vorgeschriebene Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfungsleistung, die Sie nicht im Rahmen desselben Studiums der Vergleichenden Literaturwissenschaft absolviert haben, ersetzt werden soll.

Die rechtliche Grundlage für Anerkennungen bildet § 78 des Universitätsgesetzes. Nähere rechtliche Informationen dazu finden sich auch auf der Seite des Studienpräses: studienpraeses.univie.ac.at/infos-zum-studienrecht/

Bitte beachten sie, dass sie anerkannte Leistungen im Nachhinein nicht mehr ändern können. Diese müssen dann für den Studienabschluss verwendet werden!

Antragsformular: <https://complit.univie.ac.at/studium/anerkennungen/#c488177>

Bei Genehmigung wird der Anerkennungsbescheid per Mail auf Ihren u:net Account zugestellt.

In welchen Fällen ist ein Anerkennungsantrag nicht erforderlich?

Bei Prüfungsleistungen, die im Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft oder im BA-Studium (Version 2003) Vergleichende Literaturwissenschaft absolviert wurden und in der Anerkennungsverordnung enthalten sind, ist kein Anerkennungsantrag erforderlich, stattdessen ist eine Umstiegsliste auszufüllen. Kontaktieren Sie dafür bitte die SSS Vergleichende Literaturwissenschaft.

Leistungen, die unter einem falschen Studienplanpunkt/in einem falschen Modul) am Sammelzeugnis aufscheinen, müssen nicht anerkannt, sondern nur richtig zugeordnet werden. Sie können die Zuordnung selbst über [U:SPACE](#) vornehmen (sofern das Modul noch nicht komplett abgeschlossen ist). Oder Sie wenden sich direkt per E-Mail an die [StudienServiceStelle](#) - geben Sie dafür den Titel der Prüfungsleistung, Prüfungsdatum und die gewünschte richtige Zuordnung an.

Ich möchte Lehrveranstaltungen als EC Internationaler literarischer Transfer für ein anderes BA-Studium verwenden. Wie funktioniert das?

Wenn Sie Prüfungsleistungen, die Sie im Zuge des Komparatistik-Studium absolviert haben, für das EC Internationaler literarischer Transfer verwenden möchten, müssen Sie einen Anerkennungsantrag stellen. Anrechenbar sind VO aus den Modulen 4 und 5 sowie ein PS aus Modul 4.

Anerkennung für Erweiterungscurricula

Anerkennungen für ein Erweiterungscurriculum sind immer bei jener ServiceStelle vorzunehmen, welche dieses Erweiterungscurriculum auch anbietet.

Einzigste Ausnahme bilden bereits **komplett abgeschlossene Erweiterungscurricula**, die in einem anderen BA-Studium absolviert wurden. Diese Leistungen können als

"Erweiterungscurriculum aus Vorstudium" bei der StudienServiceStelle zur Anerkennung eingereicht werden.

Anerkennung für die Alternativen Erweiterung (15 ECTS)

Im Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft sind 60 ECTS in Form von Erweiterungscurricula zu erbringen. Davon können 15 ECTS als ‚Alternative Erweiterung‘ absolviert werden – die Prüfungsleistungen dafür können Sie frei wählen, auch Lehrveranstaltungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft können gewählt werden. Wenn die Noten im Interessensmodul verbucht wurden, siehe: Umhängung <https://complit.univie.ac.at/studium/aner kennungen/#c488203> . Wenn die Noten in einem anderen Studium verbucht wurden, siehe: Anerkennung <https://complit.univie.ac.at/studium/aner kennungen/#c488177>

Wie lange dauert es, bis ein Anerkennungsbescheid ausgestellt wird?

Beachten Sie, dass der Prozess **bis zu 2 Monaten** in Anspruch nehmen kann. Beantragen Sie daher rechtzeitig die Anerkennung ihrer Prüfungsleistungen (v.a. wenn Sie diese für den bevorstehenden Studienabschluss benötigen).

Wann scheinen meine anerkannten Leistungen am Sammelzeugnis auf?

Der Bescheid wird vier Wochen nach der Übermittlung an Ihre u:net Adresse rechtskräftig. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die anerkannten Leistungen in Ihrem elektronischen Prüfungspass und Ihrem Sammelzeugnis sehen. Sollten Sie vorher auf Ihre Rechtsmittel verzichten, so wird der Bescheid per Datum des Rechtsmittelverzichts rechtskräftig und die Leistungen für Ihren elektronischen Prüfungspass und Ihr Sammelzeugnis freigeschaltet. Sie können nach Erhalt des Bescheid jederzeit auf Ihre Rechtsmittel verzichten, indem Sie auf die Mail von uns wie folgt antworten:

„Hiermit bestätige ich, (Vor- und Nachname), Matrikel-Nr.: (Nr.), dass ich über meine Rechtsmittel belehrt wurde und mit dem (Datum) auf diese verzichte.“

Ist eine Anerkennung von außeruniversitären Leistungen möglich?

Berufliche und außerberufliche Qualifikationen aus dem sogenannten **nicht-formalen** (zB.: private Kurse, Bildungsangebote in der Weiter- und Erwachsenenbildung) und **informellen Bereich** (zB.: beruflich oder außerberuflich erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) können anerkannt werden, wenn deren Lernergebnisse **vorher validiert** wurden und damit der Nachweis erbracht wurde, dass die erreichten Lernziele den im Curriculum ausgewiesenen entsprechen. Siehe: Validierung <https://complit.univie.ac.at/studium/aner kennungen/#c926484>